

Finanzministerium



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern - 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Staatskanzlei
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7, 17489 Greifswald

-IV/140-

nachrichtlich:

IV-200-, IV-201-, IV-210-, IV-220-, IV-230-, IV-240-,
IV-250-, IV-270, II-220-

Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2018/2019 (Gebührenerlass 2018/2019)

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Außenstelle:
Referat Aus- und Fortbildung
im Geschäftsbereich des
Finanzministeriums
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

- 1. Personalkostensätze**
- 2. Jahresarbeitsstunden**
- 3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V**
- 4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen**
- 5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle**
- 6. Kalkulationszinssätze**
- 7. Abgleich mit der Kosten- und Leistungsrechnung**

1. Personalkostensätze

Die Personalkostensätze gelten für 100 % der Arbeitszeit (40 Wochenstunden).

Es werden für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde festgesetzt:

2018/2019 (EUR pro Std.)	
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h. D.)	77,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g. D.)	58,00
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m. D.)	46,00
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e. D.)	39,00
Kraftfahrer	52,00

Die Personalkostensätze enthalten alle direkten (Bezüge inkl. Nebenleistungen und Entgelte) und indirekten (z. B. Beihilfen, Trennungsgeld) Kosten, die durch den Personaleinsatz entstehen. Nicht enthalten sind alle sonstigen geldwerten Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen), die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen können und dann bei der Gebührenermittlung zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Soweit die o. g. Personalkostensätze den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

Alternativ zu den Pauschalen je Laufbahnguppe können bei Bedarf die Sätze je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (vgl. Anlage 1) angewandt werden (wenn z. B. nur eine geringe, überschaubare Anzahl von Mitarbeitern die gebührenpflichtige Leistung erbringt).

2. Jahresarbeitsstunden

Den Berechnungen der durchschnittlichen Personalkosten liegt die Jahresstundenzahl zu Grunde, die durchschnittlich der tatsächlichen Leistungserbringung zugerechnet werden kann. Die Personalkosten enthalten alle bisherigen Tarifsteigerungen sowie eine Prognose auf die in 2018 erwarteten Steigerungen. Die Berechnungen basieren auf den Werten für das Jahr 2018, die mit dem Gebührenerlass 2018/2019 auch für 2019 fortgelten.

Ausgehend von 249 Arbeitstagen im Jahr 2018 abzüglich der durchschnittlichen Urlaubs- und Krankentage, der Zeiten für Fortbildung sowie den Auswirkungen der Personalbewirtschaftungsmaßnahmen wird die Stundenzahl wie folgt festgesetzt:

alle Beschäftigte

1.524 Arbeitsstunden/Jahr

Diese Stundenzahl ist auch bei der Anwendung der Personalkostenpauschalen für die Laufbahnguppen anzuwenden.

3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung

Als Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V ist eine landeseigene Pauschale (vgl. Anlage 2) anzuwenden. Für die Jahre 2018 und 2019 wird die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz auf 16.620 EUR festgelegt (entspricht 11,00 EUR je Stunde - gerundet). Die im Gebührenerlass festgesetzte Sachkostenpauschale beinhaltet Raumkosten, laufende Sachkosten, Kapitalkosten sowie sonstige Investitionskosten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Diese Sachkostenpauschale ist nicht vergleichbar mit der weitaus geringeren Sachkostenpauschale, die für Umsetzungen von Personal aus den Ressorts z. B. an den BBL verwandt wird. Diese Pauschale beinhaltet nur die engsten mit der Beschäftigung eines Mitarbeiters im Zusammenhang stehenden und unmittelbar auf ihn zurechenbaren

Ausgabepositionen, vergleichbar mit den laufenden Sachkosten aus der hier festgesetzten Sachkostenpauschale (siehe auch Anlage 2, Ziffer 2).

Für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand werden folgende Kostensätze (Personal- und Sachkosten) festgelegt:

2018/2019	Stundensatz lt. Ziff. 1 Gebührener- lass (€/h)	Sachkosten- pauschale lt. Ziff. 3 Gebührener- lass (€/h)	Kostensatz je Std. (€/h)	Satz pro 1/2 Std. in €	Satz pro 1/4 Std. in €
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	77,00	11,00	88,00	44,00	22,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	58,00	11,00	69,00	34,50	17,25
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	46,00	11,00	57,00	28,50	14,25
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	39,00	11,00	50,00	25,00	12,50
Kraftfahrer	52,00	11,00	63,00	31,50	15,75

4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen

Gem. § 3 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz M-V sind die Gebührensätze so festzulegen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Eine Amtshandlung kann einen „wirtschaftlichen Wert“ oder „sonstigen Nutzen“ nur unter der Voraussetzung haben, dass sie einen Vorteil begründet. Begründet eine Amtshandlung für den Kostenschuldner keinen Vorteil, ist für die Bemessung der Gebühr deshalb allein der für die Amtshandlung zu veranschlagende Verwaltungsaufwand maßgeblich. Dies muss der Rechtsprechung folgend bereits bei der Bemessung der Gebührensätze in den Gebühren-/ Kostenverordnungen Beachtung finden.

5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle

Als Anlage 3 zu diesem Gebührenerlass wird ein Vordruck als Hilfestellung für vereinfachte Gebührenkalkulationen auf Basis der Personalkostensätze und der Sachkostenpauschale des Gebührenerlasses 2018/2019 zur Verfügung gestellt.

Mit der EXCEL-Datei können entsprechend den eingegebenen Bearbeitungszeiten bei den betroffenen Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen die Personal- und Sachkosten ermittelt werden.

6. Kalkulationszinssätze

- 6.1 Der Kalkulationszinssatz für die Ermittlung der Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung der Gebührenhöhe wird mit 3 % festgelegt.

- 6.2 Die Kalkulationszinssätze gemäß „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anlage zu VV zu § 7 LHO) betragen 3 % p. a. nominal und 2 % p. a. real.

7. Abgleich mit der Kosten- und Leistungsrechnung

In Behörden, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Wirkbetrieb verfügen, kann bei der regelmäßigen Überprüfung der Aktualität der Gebührenhöhen (Ermittlung des Kostendeckungsgrades) ein Abgleich mit den KLR-Kennzahlen bzw. -Ergebnissen vorgenommen werden (vgl. Anlage 4, Pkt. I. 2).

Es wird gebeten, diesen Erlass allen mit der Ermittlung und der Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung bzw. den mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen zuzuleiten und auf eine möglichst einheitliche Anwendung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang werden die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung als Anlage 4 beigelegt.

Der Gebührenerlass 2018/2019 sowie die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung sowie für die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung sind unter dem Internetportal der Landesregierung (Regierungsportal) beim Finanzministerium M-V

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Rechtsvorschriften/>
unter der Rubrik Service/Rechtsvorschriften/Erlasse abzurufen.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

- Anlagen:**
- 1. Personalkostensätze
 - 2. Sachkostenpauschale
 - 3. Vordruck für vereinfachte Gebührenkalkulation auf Basis von Personalkostensätzen und Sachkostenpauschale
 - 4. Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahnguppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2018/2019 Land MV

Basis: Personalausgabenmonatsanalyse PAMA 01/2019 sowie Annahmen zur Besoldungs- und Tarifentwicklung 2018/2019

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben 2019	Versorgungs- zuschlag 30 % v. Spalte 2	Personal- nebenkosten Pauschale	durchschnittliche Personalkosten		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink. Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	EUR/h
				Summe Sp.2+3+4	EUR/Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8
Be amte							
B10	157.674	47.302	2.893	207.870	136,40	270.231	177,32
B9	135.756	40.727	2.893	179.376	117,70	233.188	153,01
B8	134.451	40.335	2.893	177.679	116,59	230.983	151,56
B6	116.074	34.822	2.893	153.789	100,91	199.926	131,19
B5	110.970	33.291	2.893	147.155	96,56	191.301	125,53
B3	97.017	29.105	2.893	129.016	84,66	167.720	110,05
B2	96.022	28.807	2.893	127.722	83,81	166.039	108,95
SDV B9	153.846		23	153.869	100,96	200.030	131,25
SDV B6	132.123		23	132.146	86,71	171.789	112,72
SDV B5	126.181		23	126.204	82,81	164.065	107,65
SDV B3	113.883		23	113.906	74,74	148.077	97,16
SDV B2	107.264		23	107.287	70,40	139.474	91,52
R8	126.488	37.947	2.893	167.328	109,80	217.526	142,73
R6	115.440	34.632	2.893	152.965	100,37	198.855	130,48
R5	108.801	32.640	2.893	144.334	94,71	187.634	123,12
R4	105.790	31.737	2.893	140.420	92,14	182.546	119,78
R3	98.592	29.578	2.893	131.063	86,00	170.382	111,80
R2	89.462	26.838	2.893	119.193	78,21	154.951	101,67
R1	77.312	23.194	2.893	103.399	67,85	134.418	88,20
A16	88.395	26.519	2.893	117.807	77,30	153.149	100,49
A15	78.622	23.587	2.893	105.102	68,96	136.633	89,65
A14	68.925	20.678	2.893	92.496	60,69	120.245	78,90
A13 E	58.297	17.489	2.893	78.679	51,63	102.282	67,11
Durchschnitt				105.807	69,43	137.549	90,26
Durchschnitt ohne Richter				103.662	68,02	134.760	88,43
A13	64.858	19.458	2.893	87.209	57,22	113.372	74,39
A12	58.761	17.628	2.893	79.282	52,02	103.066	67,63
A11	53.242	15.973	2.893	72.107	47,31	93.740	61,51
A10	47.781	14.334	2.893	65.008	42,66	84.511	55,45
A9 E	38.130	11.439	2.893	52.462	34,42	68.200	44,75
Durchschnitt				69.873	45,85	90.835	59,60
A9	46.067	13.820	2.893	62.780	41,19	81.614	53,55
A8	40.775	12.233	2.893	55.901	36,68	72.671	47,68
A7	36.108	10.832	2.893	49.833	32,70	64.784	42,51
A6 E	31.163	9.349	2.893	43.405	28,48	56.427	37,03
Durchschnitt				56.908	37,34	73.981	48,54
A6	35.305	10.591	2.893	48.789	32,01	63.426	41,62
A5	34.876	10.463	2.893	48.232	31,65	62.702	41,14
A4	35.261	10.578	2.893	48.733	31,98	63.352	41,57
A3	31.121	9.336	2.893	43.350	28,44	56.355	36,98
Durchschnitt				39.662	26,03	51.561	33,83
C4	100.736	30.221	2.893	133.850	87,83	174.005	114,18
C3	87.144	26.143	2.893	116.180	76,23	151.034	99,10
C2	79.190	23.757	2.893	105.840	69,45	137.593	90,28
W3	96.179	28.854	2.893	127.926	83,94	166.303	109,12
W2	81.669	24.501	2.893	109.063	71,56	141.782	93,03
W1	58.782	17.635	2.893	79.309	52,04	103.102	67,65
Durchschnitt				62.908	41,28	81.780	53,66

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben 2019	Versorgungs- zuschlag 30 % v. Spalte 2	Personal- nebenkosten Pauschale	durchschnittliche Personalkosten		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink. Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
				Summe Sp.2+3+4		EUR/Jahr	
				EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
Tarifbeschäftigte							
SDV C3	100.603		23	100.626	66,03	130.814	85,84
SDV C2	92.294		23	92.317	60,58	120.012	78,75
SDV W3	101.846		23	101.869	66,84	132.429	86,90
SDV W2	89.173		23	89.196	58,53	115.955	76,09
SDV W1	70.060		23	70.083	45,99	91.108	59,78
SDV A16	103.120		23	103.143	67,68	134.086	87,98
E15 Ü	107.328		23	107.351	70,44	139.556	91,57
E15	91.818		23	91.841	60,26	119.394	78,34
E14	83.773		23	83.796	54,98	108.935	71,48
E13 Ü	88.607		23	88.630	58,16	115.220	75,60
E13	69.532		23	69.555	45,64	90.421	59,33
Durchschnitt				71.408	46,86	92.830	60,91
E12	78.398		23	78.421	51,46	101.947	66,89
E11	70.804		23	70.827	46,47	92.075	60,42
E10	65.181		23	65.204	42,78	84.765	55,62
E9	56.482		23	56.505	37,08	73.456	48,20
Durchschnitt				64.170	42,11	83.421	54,74
E8	52.082		23	52.105	34,19	67.737	44,45
E7	49.247		23	49.270	32,33	64.051	42,03
E6	48.517		23	48.540	31,85	63.102	41,41
E5	46.026		23	46.049	30,22	59.864	39,28
E4	43.265		23	43.288	28,40	56.275	36,93
Durchschnitt				48.432	31,78	62.962	41,31
E3	42.390		23	42.413	27,83	55.137	36,18
E2 Ü	42.329		23	42.352	27,79	55.058	36,13
E2	43.235		23	43.258	28,38	56.236	36,90
Durchschnitt				42.471	27,87	55.213	36,23
Pkw-per 4	67.456		23	67.479	44,28	87.722	57,56
Pkw-IV 4	60.475		23	60.498	39,70	78.648	51,61
Pkw-III 4	56.730		23	56.753	37,24	73.779	48,41
Pkw-II 4	52.023		23	52.046	34,15	67.660	44,40
Pkw-I 4	49.125		23	49.148	32,25	63.892	41,92
Durchschnitt				60.419	39,65	78.545	51,54
PKW-Fahrer							

**Personalkostensätze (einschließlich Personalgemeinkosten)
für Laufbahngruppen und Kraftfahrer**

	EUR pro Std.
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	77,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	58,00
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	46,00
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	39,00
Arbeiter Kraftfahrer	52,00

Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Seit dem Jahr 2011 wird eine landeseigene Sachkostenpauschale angewendet.

Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Herangehensweise zur Ermittlung der Sachkostenpauschale für die Bundesverwaltung.

Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale wird wegen des nicht zu vertretenden hohen Arbeitsaufwandes von einer bereichsspezifischen Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Landesverwaltung abgesehen und ein Durchschnittswert aus entsprechenden Ist-Ausgaben des Landshaushalts 2017 (Einzelpläne 04-15, ohne Kapitel 0406 und ohne 0903) abgeleitet. Die Sachkostenpauschale kann daher nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die im Rahmen der Durchschnittsberechnung getroffenen Annahmen auch für den jeweiligen Anwendungsbereich zutreffend erscheinen. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten der Ausstattung eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes sowie die sonstigen Sachgemeinkosten in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Die Pauschale für die Sachkosten eines Standardarbeitsplatzes (Bildschirmarbeitsplatz) in der Landesverwaltung M-V beträgt z. Z. 16.620 €, worin 3.720 € für die unmittelbar dem Büroarbeitsplatz zurechenbaren Sachkosten (siehe 1. Raumkosten) und 7.890 € laufende Sachkosten (siehe 2. Laufende Sachkosten) enthalten sind. Alle Werte unter den Nummern 1-4 sind gerundet.

Der Pauschalbetrag, der sich aus Raumkosten (Nr. 1), laufenden Sachkosten (Nr. 2), Kapitalkosten (Nr. 3) sowie sonstigen Investitionskosten (Nr. 4) der allgemeinen und inneren Verwaltung zusammensetzt, wird im Einzelnen wie folgt ermittelt (Zusammenfassung lt. Tabelle 1).

1. Raumkosten

In der Landesverwaltung M-V existieren derzeit keine Angaben zur Durchschnittsfläche pro Arbeitsplatz.

Die Berechnung der Raumkosten erfolgt anhand der laufenden Ist-Ausgaben 2017 der Titelgruppe 518 (Teile davon, z. B. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) in Bezug zur Anzahl der Arbeitsplätze (gem. o.g. Abgrenzung bei den IST-Ausgaben) und ergibt je Beschäftigten 3.720 € p.a.. Die Raumkosten (Nutzungsentgelte) orientieren sich an üblichen Mietkonditionen bzw. an Erfahrungen und Kenntnissen des mittelfristigen Immobilienmarktes und basieren auf einer Nutzwertermittlung des BBL M-V (Berücksichtigung von Lage und Qualität der Immobilie). Die Raumkosten schließen zusätzliche Leistungen entsprechend den Rahmennutzungsvereinbarungen des BBL M-V ein.

2. Laufende Sachkosten

Die laufenden Sachkosten werden aus den Ist-Ausgaben des Landeshaushalts M-V 2017 ermittelt. Sie umfassen:

- Teile der Gruppe 511 (siehe auch Nr. 4 – Investitionskosten)
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen (Gruppe 514).
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517)
- Kosten für die Informationstechnik (Teile der Gruppen 518 und 525).

Ein Abschlag für enthaltene anteilige Personalkosten bei Fremdaufträgen wurde nicht vorgenommen, da sie sich für die auftragserteilende Behörde wie ein Sachmitteleinsatz (und damit Sachkosten) darstellen.

Sonstige laufende Sachkosten der Gruppe 525 (z. B. Reisekosten) sind wegen der starken Schwankungsbreiten bei den einzelnen Behörden nicht berücksichtigt und müssen ggf. hinzugerechnet werden (siehe Anlage 3, Pkt. 2.2). In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG M-V verwiesen, wonach Reisekostenvergütungen für Geschäfte außerhalb der Dienststellen den Auslagen zuzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz/Beschäftigtem wird davon ausgegangen, dass jedem Beschäftigten (sowohl Teilzeit als auch Vollzeit) ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Berechnung ergibt laufende Sachkosten je Arbeitsplatz in Höhe von gerundet 7.890 € pro Jahr.

3. Kapitalkosten

Die Kapitalkosten werden mit 3% der hälftigen Investitionskosten ermittelt. Sie betragen 80 € pro Arbeitsplatz und Jahr.

4. Sonstige jährliche Investitionskosten

Die Berechnungsmethodik wurde der des Bundes angeglichen. Danach wird eine weitgehende Kongruenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionskosten angenommen. Für Ersatz-/Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände werden die Ist-Ausgaben der Gruppe 511 (außer 511.07 und 511.22) und der Gruppen 811, 812 je Beschäftigtem (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 4.930 € pro Jahr.

Sachkostenpauschale je Beschäftigtem/Arbeitsplatz 2018/2019

Bezeichnung	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €/a)
1. Raumkosten	3.720
2. laufende Sachkosten	7.890
3. Kapitalkosten für die Büroausstattung sowie Zuschlag für deren Unterhaltung	80
4. Sonstige jährliche Investitionskosten	4.930
Summe	16.620

Tabelle 1

Sachkostenpauschale	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €)
je Verwaltungsstunde	11,00

Tabelle 2

Verfahrensrichtlinien

***zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren
auf ihre Kostendeckung***

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
0. Vorbemerkung	
I. Ausgangslage	4
1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	4
2. Prüfaufträge	4
3. Geltungsbereich	4
II. Kostenermittlung	5
1. Kosten	5
1.1 Kostenbegriff	5
1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten	5
1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten	5
2. Verwaltungseinheit	5
3. Personalkosten	6
3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze	6
3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte	6
3.1.2 pauschalierte Stundensätze	6
3.2 Ermittlung des Personalbedarfs	6
3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile	7
4. Sachkosten	7
4.1 Arbeitsplatzkosten	7
4.1.1 Büroarbeitsplätze	7
4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze	8
4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter	8
4.3 Kosten der Informationstechnik	6
4.4 Sonstige Sachkosten	8
5. Kalkulatorische Kosten	8
5.1 Kalkulatorische Abschreibungen	8
5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	8
5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	9
5.1.3 Ausgangswert	9
5.1.4 Nutzungsdauer	9
5.1.5 Abschreibungsmethode	9
5.2 Kalkulatorische Zinsen	10
5.2.1 Zinssatz	10

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
5.2.2 Ausgangswert	10
5.2.3 Verzinsungsmethode	10
Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten	11

0. Vorbemerkung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung seiner Behörden sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes.

Die Ressorts werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach jährlich anzupassen. Der Haushalt grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) gilt uneingeschränkt auch für den Gebührensektor. Deshalb sind die gebührenpflichtigen Leistungen auch so kostengünstig wie möglich zu erbringen.

Die Grundsätze der Kostenermittlung sind in §§ 3 und 24 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Diese Verfahrensrichtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung sowie der Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung gewährleisten.

I. Ausgangslage

1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Diese Richtlinien gelten für Gebühren nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366). Grundlage für die Kostenermittlung sind die §§ 3 und 24 dieses Gesetzes. Danach sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, die nach teilweise festgelegten Vorgaben zu ermitteln sind.

2. Prüfaufträge

Die Ressorts werden stets mit dem Gebührenerlass aufgefordert, bei den Gebühren zu prüfen, inwieweit noch Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung geschaffen oder den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Sämtliche Gebühren sind auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach alle zwei Jahre anzupassen.

In Behörden, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Wirkbetrieb verfügen, kann die regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Gebührenhöhen mit Hilfe eines Abgleichs mit den KLR-Daten vorgenommen werden.

3. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für die Ermittlung und Überprüfung von

- Verwaltungsgebühren (§ 2 Abs.1 VwKostG M-V) und
- Benutzungsgebühren (§ 23 Abs.1 VwKostG M-V).

II. Kostenermittlung

1. Kosten

1.1 Kostenbegriff

Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne (vgl. §§ 3 und 24 VwKostG M-V) sind der in Geld bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode zur Erstellung der betrieblichen Leistung.

Kosten sind:

- Personal- und Sachkosten sowie
- kalkulatorische Kosten.

1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

Auf der Basis der nachstehenden Hinweise sind die Kosten zu ermitteln, die einer Verwaltungseinheit im Sinne von §§ 3 und 24 VwKostG M-V für die Erbringung der **gebührenpflichtigen** Leistungen im Haushaltsjahr (= Kalenderjahr; vgl. § 4 LHO) entstehen. Dazu zählen auch die Leistungen, für die Gebühren nach § 19 VwKostG M-V erlassen werden oder für die die Festsetzung von Gebühren nach § 6 VwKostG M-V unterbleibt. Außerdem sind die Kosten zu berücksichtigen, die als besondere Auslagen im Sinne von § 10 (Auslagen) VwKostG M-V geltend zu machen sind.

1.3 Nicht berücksigungsfähige Kosten

Bei der Kostenermittlung sind folgende Kosten **nicht** zu berücksichtigen:

- Kosten, die nicht gebührenrelevant sind (z. B. für Kantinen),
- Kosten für nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Rechts- oder Fachaufsicht, Leistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Polizei),
- Kosten für gebührenfreie bzw. –ermäßigte Leistungen in Fällen, in denen
 - sachliche oder persönliche Gebührenfreiheiten normiert sind (§§ 7 und 8 VwKostG M-V),
 - Gebührenermäßigungen normiert sind,
- Kosten für Leistungen, die gegenüber anderen Behörden erbracht werden und für die eine Erstattung nach § 61 LHO nicht vorgesehen ist (z. B. Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V gemäß Ziffer 3.16 Bewirtschaftungserlass 2018).

Eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Ermittlung von Gebühren gegenüber Dritten, denen Einnahmen nicht gegenüberstehen, würde wegen einer geringeren Kostendeckung und einer evtl. dadurch veranlassten Gebührenerhöhung zu einer unzulässigen Belastung der Gebührenpflichtigen führen.

2. Verwaltungseinheit

Verwaltungseinheiten sind Aufgabenbereiche oder verschiedene Dienststellen einer Behörde oder auch verschiedener Behörden, die mit gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten beschäftigt sind, die fachlich zusammengehören.

Eine solche Verwaltungseinheit kann einer Organisationseinheit (siehe § 7, Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes M-V vom 23.09.2015) entsprechen, sich aus mehreren Organisationseinheiten oder aus Teilen einer oder mehrerer Organisationseinheiten zusammensetzen. Maßgeblich ist jedoch nicht die organisatorische, sondern die funktionelle Betrachtungsweise.

3. Personalkosten

3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze

Die bei der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Personalkosten - Jahrespauschalen und Stundensätze - werden vom Finanzministerium errechnet und durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte

Die Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte enthalten:

- die jährlichen Dienstbezüge bzw. die jährliche Bruttodurchschnittsvergütung (jeweils ohne Kindergeld) einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlungen (z. B. sog. Weihnachtsgeld)
- erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Umlage an die VBL/ZV,
- Personalnebenkosten (Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskosten),
- für Beamte und Richter einen Versorgungszuschlag für Pensionsrückstellungen und Beihilfezahlungen an Pensionäre.

Den so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten wurde ein Personalgemeinkostenzuschlag von 30% hinzugerechnet. Dieser Zuschlagsatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Kosten der Leitung (Aufsichts- und Führungsfunktion, jedoch keine politische Führung),
- Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalverwaltung, Haushalt, Organisation, Rechtsangelegenheiten),
- Innerer Dienst (z. B. Schreibkräfte, Botendienst, Poststelle).

Mit diesen Sätzen werden alle tatsächlich anfallenden sowie kalkulatorischen Personalkosten berücksichtigt. Soweit der o. a. Zuschlagssatz den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

3.1.2 Pauschalierte Stundensätze

Bei einem Teil von Gebührentatbeständen ist es erforderlich, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes ermittelt das Finanzministerium auf Basis der Jahrespauschalen (vgl. 3.1.1) pauschalierte Stundensätze für alle Laufbahn- und Entgeltgruppen sowie für Kraftfahrer.

3.2 Ermittlung des Personalbedarfs

Bei der Ermittlung der Jahreskosten einer Verwaltungseinheit sind die mit fachlich zusammenhängenden, gebührenpflichtigen Leistungen unmittelbar Beschäftigten (auch Allgemeine Verwaltung, Innerer Dienst) einschließlich der Leitungskräfte sowie das mit

der Erbringung der Leistungen in engem Zusammenhang stehende Hilfspersonal (z. B. Schreibkräfte) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind auch die Bediensteten anderer Behörden, soweit sie an der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, zu berücksichtigen.

Nicht zu erfassen ist dabei die politische Führung.

Basis für die Jahres-Personalkosten ist der voraussichtliche tatsächliche Personalbedarf zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen im jeweiligen Haushaltsjahr. Der erforderliche Personalbedarf ist besonders kritisch zu prüfen. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht besetzbare Stellen dürfen nicht in die Kostenberechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sollen die fachlich zuständigen Dienststellen beteiligt werden.

3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile

In den Zeitbedarf für die gebührenpflichtigen Leistungen sind auch bereichsspezifische, nicht fallbezogene Arbeitszeitanteile einzubeziehen (z. B. erheblicher Aufwand für Arbeitsvor- und -nachbereitung, besondere Fortbildungsmaßnahmen), soweit sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind.

4. Sachkosten

4.1 Arbeitsplatzkosten

Bei der Kostenermittlung sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

4.1.1 Büroarbeitsplätze

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz wird vom Finanzministerium durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

Büroarbeitsplatzkosten sind anteilig zu berücksichtigen soweit

- sich mehrere Bedienstete, die mit der vollen Personalkostenpauschale zu berücksichtigen sind, einen Büroarbeitsplatz teilen,
- sich mehrere Teilzeitbeschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen oder
- ein Büroarbeitsplatz nur von einem Teilzeitbeschäftigte genutzt wird.

Soweit im Einzelfall nicht alle in der Bekanntmachung enthaltenen Bestandteile der Büroarbeitsplatzpauschale zutreffen, sind nur die Teile in die Kostenberechnung einzubeziehen, die zutreffend sind.

Die Büroarbeitsplatzpauschalen schließen auch die normalen Post- und Fernmeldegebühren ein. Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten die Portokosten das übliche Maß wesentlich übersteigen (z. B. bei der Erteilung gebührenpflichtiger Massenauskünfte oder bei Postsendungen mit regelmäßig höherem Gewicht), sind diese Kosten zusätzlich zu erfassen.

4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze

Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten auch andere Arbeitsplätze (z. B. Werkstätten, Labore) vorhanden und diese an gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, sind deren Kosten bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Die Kosten sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln.

4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter unterhalb einer Wertgrenze von 410 EUR (netto) sind im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Sachkosten zu berücksichtigen; eine Berücksichtigung im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen unterbleibt.

4.3 Kosten der Informationstechnik (IT)

Sofern bei gebührenpflichtigen Leistungen Dienste für IT durch Dritte in Anspruch genommen werden, die nicht mit dem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag (vgl. Tz. 3.1.1) abgegolten sind, sind diese Kosten zu berücksichtigen.

4.4 Sonstige Sachkosten

Die sonstigen, nicht von den Tz. 4.1 bis 4.3 erfassten laufenden oder einmaligen Sachkosten z. B. für

- Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden,
- sonstige Fach- und Betriebsausgaben

sind - soweit sie auf gebührenpflichtige Leistungen entfallen - zu schätzen. Grundlage dafür bilden die in den jeweiligen Kapiteln des Haushaltsplans bzw. -entwurfs für das zu prüfende Haushaltsjahr vorgesehenen sächlichen Ausgaben -Hauptgruppe 5-. Das gilt entsprechend für zentral veranschlagte Kosten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen; dies sind z.B. Zahlungen an private Unternehmer, derer sich die Behörden bei ihrer Amtshandlung oder Leistung regelmäßig bedienen. Kosten für nur sporadisch in Anspruch genommene Fremdleistungen, die als besondere Auslagen gesondert gelten können, sind hier - soweit möglich - ebenfalls zu erfassen.

5. Kalkulatorische Kosten

5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben.

5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Abzuschreiben sind alle abnutzbaren unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgüter, die für die Leistungserstellung erforderlich (betriebsnotwendig) sind, die einem Werteverzehr unterliegen und deren Nutzungsdauer über eine Rechnungsperiode (= Kalenderjahr; vgl. Tz. 1.2) hinausgeht. Das trifft zu z. B. auf

- Gebäude einschließlich wertverbessernder Instandsetzungen,
- Maschinen,
- Fahrzeuge,
- Betriebseinrichtungen.

Die Kosten des Büroarbeitsplatzes sind hier nicht zu erfassen, da sie bereits in der Büroarbeitsplatzpauschale (vgl. Tz. 4.1) berücksichtigt sind.

Bei der Ermittlung der Jahreskosten der gebührenpflichtigen Leistungen sind sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Wirtschaftsgüter mit einem Einzelwert über 410 EUR (netto) zu berücksichtigen. Das gilt auch für Altvermögen mit einem Restwert von mehr als 410 EUR (netto) je Wirtschaftsgut.

5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Nicht abgeschrieben werden

- Gegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen (Grund und Boden),
- Gegenstände mit einem Einzelwert bis 410 EUR (netto) (vgl. aber Tz. 4.2).

5.1.3 Ausgangswert

Ausgangswert für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gelten als Ausgangswerte die durch den BBL M-V ermittelten Normalherstellungskosten auf der Basis der Neubauwerte von 1936 (abrufbar aus dem IT-Liegenschaftsinformationssystem LINFOS beim BBL M-V).

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Gebäude bleiben unberücksichtigt, wenn die Büroarbeitsplatzpauschale angewendet wird, weil diese Kosten dort berücksichtigt sind.

5.1.4 Nutzungsdauer

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer in Anlehnung an die jeweils gültigen Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertopics/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html) zu bestimmen. Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, sind die tatsächliche Nutzungsdauer und die daraus herzuleitenden Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

5.1.5 Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsbeträge sind nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungsme thode zu ermitteln. Dabei ist der Ausgangswert (vgl. Tz. 5.1.3) durch die Jahre der Gesamt-Nutzungsdauer (vgl. Tz. 5.1.4) zu dividieren.

Eine Abschreibung ist auch dann noch zulässig und geboten, wenn zwar die zugrunde gelegte Gesamt-Nutzungsdauer eines Anlagegutes bereits abgelaufen ist, das Anlagegut aber tatsächlich noch zur Leistungserstellung eingesetzt wird. In diesen Fällen ist der Ausgangswert durch die neue Gesamt-Nutzungsdauer zu dividieren. Der durch die Berücksichtigung der Nutzungsdauer entstandene Überschuss ist nicht auszugleichen.

5.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben. Dies sind im gesamten Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstandes die halben Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um Fremdkapital handelt.

Eine Verzinsung von Grund und Boden ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn Grundstücke (wie z. B. Parkplätze), die bisher zu gebührenpflichtigen Zwecken ganz oder teilweise verwendet wurden, durch Nutzungsänderung ausschließlich der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnten.

5.2.1 Zinssatz

Das Finanzministerium gibt den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zinssatz durch Gebührenerlass bekannt.

5.2.2 Ausgangswert

Ausgangswert für die Verzinsung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. Tz. 5.1.3), bei Grundstücken der Verkehrswert.

5.2.3 Verzinsungsmethode

Eine bestimmte Verzinsungsmethode schreibt das Verwaltungskostengesetz nicht vor.

Grundsätzlich sollte von der Methode der Durchschnittswertverzinsung Gebrauch gemacht werden. Dabei ist der halbe Anschaffungs- und Herstellungswert nach Tz. 5.2.2 mit dem jeweils geltenden Kalkulationszinssatz zu multiplizieren.

Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten

1. ohne realisierbaren Restwert

Anschaffungskosten	5.000 EUR
Nutzungsdauer	10 Jahre
Kalkulationszinssatz	2 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

Anschaffungskosten = Abschreibung/Jahr
Nutzungsdauer

$$\frac{5000 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 500 \text{ EUR Abschreibung/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz} = \text{kalkulatorische Zinsen/Jahr}$$
$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{2} \times 2 \text{ v. H.} = 50 \text{ EUR/Jahr}$$

2. mit realisierbarem Restwert

Anschaffungskosten	5.000 EUR
Restwert	500 EUR
Nutzungsdauer	10 Jahre
Kalkulationszinssatz	2 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

Anschaffungskosten – realisierbarer Restwert = Abschreibung/Jahr
Nutzungsdauer

$$\frac{5000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 450 \text{ EUR Abschreibung/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{realisierbarer Restwert}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz} = \text{kalkulatorische Zinsen/Jahr}$$
$$\frac{4.500 \text{ EUR}}{2} \times 2 \text{ v. H.} = 45,00 \text{ EUR/Jahr}$$